



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5220.02

BD/P075220

Basel, 26. September 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 25. September 2007

Schriftliche Anfrage Brigitte Strondl betreffend Verwaltungsbericht S. 58, 11.1.4 „Baumschutz“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 28. Juni 2007, die nachstehende Schriftliche Anfrage Brigitte Strondl betreffend Verwaltungsbericht S. 58, 11.1.4 „Baumschutz“ dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Im „Gesetz zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt (Baumgesetz)“ vom 16. Oktober 1980 steht unter anderem:

Der Baumbestand im Kanton Basel-Stadt ist im Interesse der Qualität des Lebensraumes, insbesondere der Wohnlichkeit, zu erhalten und möglichst zu vermehren. In Baumschutzgebieten sind Bäume geschützt, deren Stamm einen Meter über dem Boden einen Umfang von über 50 cm (rund 16 cm Durchmesser) aufweisen.

In anderen definierten Gebieten sind Bäume geschützt, deren Stamm einen Meter über dem Boden einen Umfang von über 90 cm (rund 30 cm Durchmesser) aufweisen. Für geschützte Bäume braucht es eine Fällbewilligung und es kann eine geeignete Ersatzpflanzung angeordnet werden.

Im Verwaltungsbericht unter 11.1.4 Baumschutz ist zu lesen, dass im Jahre 2006 im privaten Bereich die Fällung von 572 Bäumen bewilligt und insgesamt die Neupflanzung von 466 Bäumen verfügt wurde. Dies entspricht einem Negativsaldo von 106 Bäumen.

Ich bitte die Regierung daher um Beantwortung folgender Fragen:

- Welches sind die Gründe für die Fällung der Bäume?*
- Weshalb wurden 106 Bäume nicht ersetzt?*
- Wäre es möglich, Baumbesitzer dazu anzuhalten, Bäume, welche im Sinne einer Pflegemassnahme zugunsten des übrigen Baumbestandes gefällt werden müssen, zu fällen, bevor sie die schützenswerte Grösse erreicht haben ? Dazu wäre auch die Aufklärung über die mögliche Grösse der ausgewachsenen Bäume nötig.*
- Fallen Bäume, welche nur aus „designerischen“ Gründen gepflanzt wurden und es absehbar ist, dass einige Bäume nach einer gewissen Zeit aus Platzmangel gefällt*

werden müssen, auch unter das Baumgesetz? (In dem entsprechenden Fall könnte eine Fällbewilligung nicht verweigert werden).

- *Wie sieht im privaten Bereich die Baumbilanz der vergangenen zwanzig Jahre aus? “*

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welches sind die Gründe für die Fällung der Bäume?

Als Gründe für die Fällung von Bäumen gelten die in §6 Baumgesetz (Gesetz zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt vom 16. Oktober 1980) aufgeführten Punkte. Danach ist eine Fällbewilligung zu erteilen, wenn (a) mit dem Fortbestand eines Baumes eine Gefahr verbunden ist, (b) eine Fällung als Pflegemassnahme für den übrigen Baumbestand oder (c) aus Gründen der Wohnhygiene geboten erscheint, (d) in Würdigung des Interesses des Gesuchstellers das Festhalten am öffentlichen Interesse der Erhaltung des Baumes unverhältnismässig erscheint.

Die Gründe für die Baumfällungen im 2006 lassen sich wie folgt gliedern (Tabelle 1):

Tab. 1: Gründe für Baumfällungen 2006

Fällgründe nach Baumgesetz:	Anzahl bewilligte Bäume	Prozent
§6 Abs. 2 lit a	367	64
§6 Abs. 2 lit b	24	4
§6 Abs. 2 lit c, d	181	32

In 64 Prozent der bewilligten Fällgesuche spielte der Sicherheitsaspekt eine wesentliche Rolle. 24 Bäume (4 Prozent) wurden rein aus Gründen der Bestandspflege zur Fällung freigegeben. 181 Fällbewilligungen (32 Prozent) wurden aus den Gesichtspunkten Wohnhygiene und Abwägung öffentlicher Interessen erteilt.

Frage 2: Weshalb wurden 106 Bäume nicht ersetzt?

Der Negativsaldo ergibt sich vor dem Hintergrund folgender Entwicklungen:

- Gemäss §6 Abs. 2 lit. b des Gesetzes zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt vom 16. Oktober 1980 (BaumG) können Bäume zur Fällung freigegeben werden im Sinne einer Pflegemassnahme zugunsten des übrigen Baumbestandes. Somit ergibt sich bei dichten Baumbeständen eine bessere Entwicklungsmöglichkeit einzelner Bäume. Werden Bäume abgestützt auf §6 Abs. 2 lit. b zur Fällung freigegeben, wird jeweils keine Ersatzpflanzung verfügt.
- Die Baumschutzfachstelle sieht sich häufig mit Baumfällgesuchen für Bäume konfrontiert, welche in sehr kleinen Vorgärten oder engen Hinterhöfen stehen. Vielfach sind mehrere Bäume wild aufgewachsen und die enge Bebauungssituation lässt lediglich die

Entwicklung eines Baumes zu. In solchen Fällen wird meist einer der verbleibenden Bäume (meist ein Jungbaum) als Ersatzbaum anerkannt und keine Neupflanzung verfügt.

- Das neue Bau- und Planungsgesetzes (BPG) ermöglicht eine stärkere Innenverdichtung sowie grossflächige Unterbauungen von Gärten und Hinterhöfen. In unterbauten Arealen sind die Möglichkeiten für Ersatzpflanzungen sehr stark eingeschränkt. Der geringe Wurzelraum und die schlechtere Wasserverfügbarkeit erlauben häufig nur die Pflanzung von Sträuchern. Diese Sträucher erscheinen nicht im Saldo der Ersatzbäume.

Grundsätzlich gilt anzumerken, dass ein Negativsaldo bei den Ersatzbäumen nicht automatisch heisst, dass der Baumbestand in den Privatgärten insgesamt abnimmt. Wildaufwachsende Bäume sowie Baumpflanzungen unabhängig von Fällgesuchen werden von der Stadtgärtnerei zahlenmässig nicht erhoben.

Frage 3: Wäre es möglich, Baumbesitzer dazu anzuhalten, Bäume, welche im Sinne einer Pflegemassnahme zugunsten des übrigen Baumbestandes gefällt werden müssen, zu fällen, bevor sie die schützenswerte Grösse erreicht haben? Dazu wäre auch die Aufklärung über die mögliche Grösse der ausgewachsenen Bäume nötig.

Pauschal eine Empfehlung zur Fällung von Bäumen zu geben, bevor sie unter das Baumgesetz fallen, erachtet die Baumschutzfachstelle als nicht sinnvoll. Zudem verweisen wir auf den ersten Absatz bei der Antwort zur Frage 2.

Frage 4: Fallen Bäume, welche nur aus „designerischen“ Gründen gepflanzt wurden und es absehbar ist, dass einige Bäume nach einer gewissen Zeit aus Platzmangel gefällt werden müssen, auch unter das Baumgesetz? (In dem entsprechenden Fall könnte eine Fällbewilligung nicht verweigert werden).

Alle Bäume fallen unter das Baumgesetz, unabhängig davon, aus welchen Gründen sie gepflanzt wurden.

Frage 5: Wie sieht im privaten Bereich die Baumbilanz der vergangenen zwanzig Jahre aus?

Die Baumbilanz der letzten zwanzig Jahre ist in Tabelle 2 aufgelistet.

Ausser 1991 ist in allen Jahren die Baumbilanz negativ. In der Statistik ist nicht erfasst, wenn ein wild aufgewachsener Keimling als Ersatzbaum anerkannt wird. Erfasst sind ausschliesslich die verfügbaren Ersatzpflanzungen.

Tab. 2: Baumbilanz 1987 - 2006

Jahr	Anzahl Fällbewilligungen	Anzahl verfügte Ersatzpflanzungen	Saldo
1987	191	113	-78
1988	172	113	-59
1989	187	160	-27
1990	337	185	-152
1991	181	219	+ 38
1992	193	161	-32
1993	258	188	-70
1994	301	199	-102
1995	356	226	-130
1996	380	255	-125
1997	376	269	-107
1998 ¹⁾			-
1999 ¹⁾			-
2000 ¹⁾			-
2001	685	440	-245
2002	834	468	-366
2003	720	440	-280
2004	681	407	-274
2005	587	370	-217
2006	572	466	-106

¹⁾ Aus den Jahren 1998, 1999 und 2000 liegen keine zusammengefassten Baumbilanzen vor, sondern nur die einzelnen Baumfällgesuche.

Diese negative Bilanz im privaten Bereich wird gemildert dadurch, dass im öffentlichen Raum seit 1987 der Baumbestand um 936 Bäume zugenommen hat. Der von der Stadtgärtnerei geführte Baumkataster umfasst rund 24'000 Bäume im öffentlichen Bereich (Strassen- und Parkbäume).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber